

## Nichtamtlicher Teil.

## Zur Frage des Uebersetzungsrechtes.

Von Dr. P. Daude, Geheimer Regierungsrat.

Im Sprechsaal des Börsenblattes Nr. 262 vom 10. November 1888 ist folgende, das Uebersetzungsrecht betreffende Rechtsfrage aufgeworfen:

Autoren A überläßt dem Verleger B ein Manuskript, dessen Titel z. B. des Vertrages noch gar nicht festgestellt war, zum alleinigen, vollen und ausschließlichen Verlagseigentum für die erste und alle folgenden Auflagen.

Im Laufe der Zeit, nachdem das Buch erschienen und mehrere Auflagen erlebte, stellt es sich heraus, daß es wünschenswert wäre, Uebersetzungen zu veranstalten. Der Autor behauptet nun, allein das Recht zu haben, Uebersetzungen seines Werkes ganz nach seinem Belieben zu veranstalten oder veranstalten zu lassen, während der Verleger auf Grund der obengenannten Vertragsbestimmung dies bestritt und im Gegenteile dieses Recht für sich allein in Anspruch nimmt. Wer hat recht?

Diese Rechtsfrage hat in dem Sprechsaal des Börsenblattes zwei sich direkt entgegengesetzte Beantwortungen erfahren. Während im Sprechsaal des Börsenblattes Nr. 262 vom 10. November 1888 die vorgedachte Rechtsfrage namentlich unter Hinweis auf § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und auf die Fassung der internationalen Uebereinkünfte zum Schutze des Urheberrechts zu Gunsten des Autors entschieden wird, ist im Sprechsaal der Nr. 268 vom 17. November 1888 die Ansicht aufgestellt und begründet, daß die Veranstaltung von Uebersetzungen im vorliegenden Fall der Einwilligung des ursprünglichen Verlegers bedürfe, der Autor also nicht berechtigt sei, über das Uebersetzungsrecht einseitig zu verfügen.

Nach Lage der heutigen Gesetzgebung kann jedoch diese letztere Ansicht nicht für zutreffend erachtet werden. Gesetzgebung und Wissenschaft führen vielmehr in dem dieser Rechtsfrage zu Grunde liegenden praktischen Fall mit Notwendigkeit dahin, den Anspruch des Autors auf seine ausschließliche Berechtigung zur Veranstaltung von Uebersetzungen seines Buches als durchaus begründet anzuerkennen.

Aus dem Zwecke des Nachdruckverbots ergibt sich, daß der Inhalt des Urheberrechts zunächst und vor allem in der ausschließlichen Befugnis des Urhebers eines Schriftwerkes besteht, dieses letztere unter Ausschließung Anderer vermögensrechtlich auszunutzen. Dies ist im § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dadurch ausdrücklich anerkannt worden, daß dem Urheber das ausschließliche Recht zugesprochen ist, sein Werk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, d. h. durch den Verlag zu verreiben und zu verwerten.

Die frühere deutsche Urheberrechtsgesetzgebung hat sich fast ausschließlich auf den Schutz des Autors gegen diese unmittelbare und gefährlichste Bedrohung seiner vermögensrechtlichen Interessen beschränkt. Nur ausnahmsweise haben einzelne Gesetze dem Autor auch ein ausschließliches Recht bezüglich der Uebersetzung seines Werkes gewährt. Insbesondere wollte auch das preussische Gesetz zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 eine ohne Genehmigung des Autors erschienene Uebersetzung seines Werkes nur dann als Nachdruck behandelt wissen, wenn entweder von einem Werke, welches der Verfasser in einer toten Sprache bekannt gemacht, ohne seine Genehmigung eine deutsche Uebersetzung herausgegeben wurde, oder wenn der Verfasser ein Buch gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hatte erscheinen lassen und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung in eine der Sprachen veranstaltet wurde, in welchen das Werk ursprünglich erschienen war; und die Gleichzeitigkeit sollte endlich

auch dann angenommen werden, wenn der Verfasser auf dem Titelblatt der ersten Ausgabe bekannt gemacht hatte, daß und in welcher Sprache er eine Uebersetzung herausgeben wolle, und sie alsdann innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen der Originals erscheinen ließ.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 hat dagegen durch seine im § 6 getroffenen Bestimmungen das ausschließliche Uebersetzungsrecht des Autors grundsätzlich — wenn auch mit verschiedenen, durch die Rücksicht auf die Förderung internationalen Gedankenaustausches gebotenen Einschränkungen — zu einem integrierenden Bestandteil des Urheberrechts gemacht.

Wenn man alsdann noch die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 in Betracht zieht, nach welchen es als Nachdruck bestraft werden soll, wenn noch nicht veröffentlichte Manuskripte oder Vorträge, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten worden sind, ohne Genehmigung des Urhebers zum Abdruck gelangen, so muß man nach Lage der heutigen deutschen Urheberrechtsgesetzgebung als den Inhalt des litterarischen Urheberrechts — als das Recht des Urhebers —

- a) die ausschließliche Befugnis desselben zur Verwertung seines Schriftwerkes durch mechanische Vervielfältigung und demnächstige Verbreitung,
- b) das grundsätzlich ausschließliche Recht desselben zur Uebersetzung seines Werkes, und
- c) die ausschließliche Befugnis desselben zum Abdruck noch nicht veröffentlichter Manuskripte und zur Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung gehaltener Vorträge

bezeichnen.

Nach § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 geht dieses Recht des Urhebers auf dessen Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

Im vorliegenden Fall interessiert nur die Bestimmung, daß der Urheber die oben bezeichneten Befugnisse, welche sein Urheberrecht ausmachen, beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag auf Andere übertragen kann. Ganz selbstverständlich ist es nun, daß der Autor jene einzelnen Befugnisse sowohl getrennt von einander und einzeln, als auch zusammen auf Andere übertragen kann. Er kann dem Einen das ausschließliche Vervielfältigungs- und Vertriebsrecht (Verlagsrecht) seines Schriftwerkes, dem Anderen das ausschließliche Recht der Uebersetzung des letzteren abtreten und er kann endlich auch unzweifelhaft sämtliche drei in seinem Urheberrecht liegenden Befugnisse ungetrennt und unbeschränkt auf einen Anderen übertragen, wodurch er dann — um mit den Worten des Gesetzes zu reden — »das Recht des Urhebers unbeschränkt überträgt«. Keineswegs schließt aber die Uebertragung einer einzelnen Befugnis das Recht zur Ausübung der anderen Befugnisse in sich, so daß es also in jedem einzelnen Falle darauf ankommt, aus dem Inhalt des von dem Autor über die Uebertragung seines Urheberrechtes geschlossenen Vertrages festzustellen, welche einzelnen Befugnisse dem anderen Kontrahenten übertragen sind.

Nach dem Inhalt des im vorliegenden Fall vereinbarten Vertrages kann es nun aber nicht dem mindesten Bedenken unterliegen, daß der Autor A dem Verleger B lediglich die ausschließliche Befugnis der Verwertung des betreffenden Manuskriptes durch mechanische Vervielfältigung und demnächstige Verbreitung im Buchhandel d. h. also das ausschließliche Verlagsrecht übertragen hat. Von einer gleichzeitigen Uebertragung des Uebersetzungsrechtes ist nicht die Rede. Mit vollem Recht hat bereits Wächter in seinem Verlagsrecht (Stuttgart 1857 S. 316) ausgeführt, daß in der Uebertragung des Verlagsrechtes, wenn eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht vorliegt, das ausschließ-